**Verbindliche Teile des „Handbuchs“: Betrieb von Schulen und schulischen Einrichtungen im Schuljahr 2020/2021 in Anbetracht von Covid-19**

*Es handelt sich um Informationen zu zusammenhängenden, sich aus Rechtsvorschriften ergebenden verbindlichen Regeln, denen das Ministeriums für Schule, Jugend und Sport mit Blick auf den Schulbetrieb ab 1. 9. 2020 eine zentrale Bedeutung beimisst.*

**Mund-Nasen-Schutz –** Im Gebäude einer Schule oder einer schulischen Einrichtung **besteht keine Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen**. Eine solche Pflicht könnte sich jedoch auf die Ausrichtung von Massenveranstaltungen beziehen. Die Einführung einer Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, richtet sich nach der Warnstufe im Bereich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der sog. Ampel. Sofern ein Kreis in die Warnstufe II (Orange) aufgenommen wird, führt das zuständige Bezirkshygieneamt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Gemeinschaftsräumen von Schulen und schulischen Einrichtungen ein.

Im Fall konkreter außerordentliche Situationen in Verbindung mit einer Covid-19-Erkrankung ist eine Schule stets verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Bezirkshygieneamtes vorzugehen und alle aktuell geltenden Sondermaßnahmen einzuhalten, die durch das zuständige Bezirkshygieneamt für ein gegebenes Gebiet oder flächendeckend durch das Gesundheitsministerium verkündet wurden.

Schritte einer Schule im Fall des Verdacht auf eine Covid-19-Infektion:

Schulen haben die Pflicht, der Entstehung und Ausbreitung von Infektionskrankheiten, einschließlich Covid-19 vorzubeugen. Diese Pflicht erfüllen sie laut Gesetz über den Schutz der öffentlichen Gesundheit dadurch, dass sie verpflichtet sind, die „Separation eines Kindes oder Jugendlichen, die Anzeichen einer akuten Erkrankung aufweisen, von den übrigen Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und für diese die Aufsicht durch eine natürliche Person sicherzustellen“ (§ 7 Abs. 3 Gesetz über den Schutz der öffentlichen Gesundheit).

Eine Schule hat nicht die Pflicht, bei einzelnen Kindern/Schülern/Studenten Symptome einer Infektionserkrankung (wie z. B. erhöhte Temperatur, Fieber, Husten, Schnupfen, Atemnot, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Durchfall, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns u. ä.) festzustellen, es ist aber angebracht, diesen Symptomen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und bei deren Feststellung (Auftreten) dieses Vorgehen zu wählen:

* Symptome sind bereits bei Eintreffen eines Kindes/Schülers/Studenten in der Schule deutlich – das Kind/der Schüler/Student wird nicht in das Schulgebäude eingelassen; im Fall eines Kindes oder eines nichtvolljährigen Schülers unter der Bedingung, dass sein gesetzlicher Vertreter anwesend ist,
* Symptome sind bereits bei Eintreffen eines Kindes/Schülers/Studenten in der Schule deutlich und es ist kein gesetzlicher Vertreter des Kindes oder nichtvolljährigen Schülers anwesend – diese Tatsache zeigt die Schule einem gesetzlichen Vertreter unverzüglich an und informiert ihn über die Notwendigkeit der unverzüglichen Abholung/Übernahme/des Verlassens der Schule; falls dies nicht möglich ist, wird entsprechend dem nächsten Punkt verfahren,
* Symptome treten im Laufe der Anwesenheit eines Kindes/Schülers/Studenten in der Schule auf; es kommt unverzüglich zur Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutzes und zur Unterbringung in einem vorab vorbereiteten eigenständigen Raum oder zu einer anderen Art und Weise der Isolierung von den übrigen Anwesenden in der Schule und gleichzeitig wird ein gesetzlicher Vertreter des Kindes/nichtvolljährigen Schülers mit Blick auf die unverzügliche Abholung des Kindes/Schülers aus der Schule informiert; ein volljähriger Schüler/Student verlässt das Schulgebäude schnellstmöglich.

In allen genannten Fällen informiert die Schule einen gesetzlichen Vertreter, bzw. einen volljährigen Schüler oder Studenten darüber, dass er telefonisch einen Allgemeinarzt kontaktieren soll, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

**Chronische Erkrankung, die Anzeichen einer Infektionskrankheit aufweist –** Einem Kind/Schüler/Studenten mit anhaltenden Symptomen einer Infektionserkrankung, die eine Erscheinung einer chronischen Erkrankung, einschließlich einer allergischen Erkrankung darstellen (Schnupfen, Husten), wird der Zutritt zur Schule lediglich in dem Fall ermöglicht, wenn er nachweist, dass er nicht an einer Infektionskrankheit leidet. Ein Kinder- und Jugendarzt bescheinigt, dass es sich nicht um eine Infektionserkrankung handelt. Nach Abgabe der ärztlichen Bescheinigung wird dem Kind der Zutritt zum Schulgebäude ermöglicht. Die Bescheinigung wird lediglich einmal abgegeben.

**Distanzunterricht** – Ab dem 1. September kehrt die Ausbildung von Kindern/Schülern/Studenten wieder zur Präsenzform zurück. Distanzunterricht wird es nur in Fällen geben, die die vorbereitete Novelle des Schulgesetzes festlegt, wobei es sich um Fälle handelt, wo infolge von Krisen- oder außerordentlichen Maßnahmen oder aufgrund der Anordnung von Quarantäne die **persönliche Anwesenheit der Mehrzahl** der Kinder/Schüler/Studenten zumindest einer Gruppe/Klasse/Abteilung/eines Kurses nicht möglich ist. Über einen Wechsel zum Distanzunterricht kann außer den genannten Fällen kein Schulleiter oder gesetzlicher Vertreter entscheiden.

Die Pflicht, unter den gegebenen Situationen die Ausbildung auf diese Art und Weise sicherzustellen, bezieht sich auf Grundschulen, Mittelschulen, Konservatorien, höhere Fachschulen, Kunst-Grundschulen und Sprachschulen mit dem Recht auf eine staatliche Sprachprüfung. Kindergärten haben die Pflicht, Distanzunterricht Kindern anzubieten, für die die Vorschulbildung verpflichtend ist, unter der Voraussetzung, dass die Mehrzahl der Kinder einer Gruppe fehlt, die ausschließlich für diese Kinder organisiert ist, oder die Mehrzahl dieser Kinder aus dem gesamten Kindergarten oder aus einer gesamten Zweigstelle fehlt. Der Präsenzunterricht der betreffenden Kinder/Schüler/Studenten geht auf einen Distanzunterricht (mit Blick auf seine Bedingungen für einen Distanzunterricht) über. Die übrigen Kinder/Schüler/Studenten, die nicht vom Verbot betroffen sind, setzen den Präsenzunterricht fort. Es wird bevorzugt, dass sie gleichzeitig Bestandteil derselben Gruppe bleiben.

Für Schüler und Studenten ist Distanzunterricht verpflichtend. Bei Kindergartenkindern betrifft diese Pflicht Kinder, für die die Vorschuldbildung verpflichtend ist.

Eine Schule ist verpflichtet, den Distanzunterricht, einschließlich der Benotung den Bedingungen der Kinder/Schüler/Studenten anzupassen.

In sonstigen Fälle ist eine Schule nicht verpflichtet, Distanzunterricht anzubieten. Eine Schule geht dann analog wie während einer herkömmlichen Situation vor, wo die Kinder/Schüler/Studenten nicht in der Schule anwesend sind. Es empfiehlt sich jedoch, sofern die organisatorischen Möglichkeiten einer Schule dies zulassen, zumindest teilweise Distanzunterricht der betreffenden Kinder/Schüler/Studenten aufrecht zu halten, und zwar auf der Grundlage deren Freiwilligkeit und mit Blick auf deren individuelle Bedingungen.

Quelle: Website des Ministeriums für Schule, Jugend und Sport, 24. 8. 2020

<https://www.msmt.cz/nejcastejsi-dotazy-ke-skolstvi-a-koronaviru-1>